

Verordnung für den Dienst der Laienpredigerin und des Laienpredigers (LPDV)

vom 16. April 2009 (Stand 01. Januar 2019)

Der Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 81 Abs. 2 und § 108 Abs. 1 Ziff. 3 Kirchenordnung¹, beschliesst:

§ 1

¹ Bei der Ermächtigung zur stellvertretenden Leitung von Gottesdiensten ist zu unterscheiden zwischen Laien und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen.

Allgemeines

² Für alle Belange dieses Dienstes bestellt der Kirchenrat eine Kommission (Laienpredigerkommission).

³ § 17 Abs. 3 KO² ist zu beachten³.

§ 2

¹ Der Kirchenrat kann befähigte Personen zu Laienpredigerinnen und Laienpredigern ernennen.

Laien

² Die Kommission ernennt die betreffenden Personen provisorisch in der Regel auf Antrag der Kirchenpflege, die ein Gesuch stellt. Diesem ist der Lebenslauf der Kandidatin oder des Kandidaten beizulegen, der auch die Beweggründe zum Laienprediger-Dienst enthält.

³ Die Kommission bestellt für die Zeit des Provisoriums eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (nicht die Ortspfarrerin oder den Ortspfarrer), die die Kandidatin oder den Kandidaten als Mentoren begleiten.

⁴ Die definitive Ernennung zur Laienpredigerin oder zum Laienprediger durch den Kirchenrat erfolgt frühestens nach zweijährigem Provisorium, wenn Empfehlungen der begleitenden Mentorin oder des begleitenden Mentors und der Kommission vorliegen.

§ 3

¹ Der Kirchenrat kann Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone auf Empfehlung der Kommission die Erlaubnis zur stellvertretenden Leitung von Gottesdiensten erteilen, wenn sie nachstehende Bedingungen erfüllen:

1. ein Jahr Bewährung im Gemeindedienst
2. angemessene bibelkundige Ausbildung
3. Empfehlung ihrer Kirchenpflege.

¹ SRLA 151.100.

² SRLA 151.100.

³ Abs. 3 eingefügt durch Beschluss des Kirchenrats vom 15. Dezember 2011.

² Das weitere Vorgehen entspricht demjenigen unter § 2 Abs. 2-4.⁴

§ 4

Ausübung
des Dienstes

¹ Die Predigerlaubnis für Laienpredigerinnen und Laienprediger nach § 1 Abs. 1 schliesst in dringenden Fällen Beerdigung, Trauung, Taufe und Abendmahl mit ein.

² Die Predigerlaubnis für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone gilt für die eigene Gemeinde und schliesst die ausnahmsweise Durchführung von Konfirmation, Trauung, Beerdigung, Taufe und Abendmahl im Auftrag der Kirchenpflege mit ein.

³ Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone mit Predigerlaubnis sollen mindestens viermal jährlich einen Gottesdienst leiten können, in der Regel aber nicht mehr als zehn Gottesdienste pro Jahr.⁵

⁴ Wechseln Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone mit Predigerlaubnis ihre Stelle, so bedürfen sie für die Predigerlaubnis eines Gesuches der neuen Kirchenpflege und ihrer Bestätigung des Kirchenrates.

⁵ Die Entschädigungen für Stellvertretungen richten sich nach § 36a DLD und der dazugehörigen Verordnung^{6,7}.

§ 5

Weiterbil-
dung

¹ Die Laienpredigerinnen und Laienprediger und die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone mit Predigerlaubnis nehmen an den von der Kommission regelmässig durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen teil.

² Innert vier Jahren sind mindestens zwei Weiterbildungsveranstaltungen für Laienpredigerinnen und Laienprediger zu besuchen (2 x 2 Tage) oder eine gleichwertige, von der Laienpredigerkommission anerkannte Weiterbildung (mindestens 4 Tage).

§ 6

Aufsicht

Die Aufsicht richtet sich sinngemäss nach §§ 135-138 Kirchenordnung^{8,9}.

§ 7

Übergangsre-
gelung

Die §§ 4, 5 und 6 gelten auch für alle Laienpredigerinnen und Laienprediger, deren Erlaubnis aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung stammt.

§ 8

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ersetzt die Richtlinien vom 01. Juli 1983 und tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

² Durch Beschlussfassung des Kirchenrats vom 15. Dezember 2011 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2012 in Kraft.

³ Durch Beschlussfassung des Kirchenrats vom 22. Oktober 2015 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2016 in Kraft.

⁴ Abs. 2 geändert durch Beschluss des Kirchenrats vom 15. Dezember 2011.

⁵ Abs. 3 geändert durch Beschluss des Kirchenrats vom 09. November 2017.

⁶ SRLA 371.300 und SRLA 371.310.

⁷ Abs. 5 eingefügt durch Beschluss des Kirchenrats vom 22. Oktober 2015.

⁸ SRLA 151.100.

⁹ Geändert durch Beschluss des Kirchenrats vom 15. Dezember 2011.

⁴ Durch Beschlussfassung des Kirchenrats vom 09. November 2017 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2019 in Kraft.